

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bellmer Klima-Energie-Kälte-Service

### **1. Allgemeines**

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Auftragnehmer auszuführenden Auftrag des Auftraggebers/Besteller sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Erfolgen die Leistungen des Auftragnehmers als Bauleistung im Zusammenhang mit einem Bauwerk gelten abweichend, als Vertragsgrundlage in folgender Reihenfolge

1. diese AGB's
2. die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B – (VOB/B) in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung

### **2. Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Bestellungen, die der Auftraggeber/Besteller (Kunde) der Fa. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bellmer Klima-Energie-Kälte-Service (Auftragnehmer) unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Besteller werden nicht Vertragsbestandteil.

### **3. Geltungsbereich**

Die Vereinbarung ist Teil aller zukünftigen Verträge über Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall auf diese Vereinbarung nicht gesondert Bezug genommen wird. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), zu denen der Auftragnehmer in laufender Geschäftsbeziehung steht, gelten die AGB auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung, ohne dass der Auftraggeber /Besteller (Kunde) in jedem Fall einzeln wieder auf sie hingewiesen werden muss. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Kunden über Änderungen der AGB unverzüglich informieren.

### **4. Ausführung der Dienstleistung**

- 4.1. Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen an dem vom Auftraggeber/Besteller bestimmten Ort durchgeführt.
- 4.2. Der Auftragnehmer stellt, soweit nicht anders vereinbart, die benötigten Maschinen, Geräte, Prüfinstrumente, usw. zur Verfügung.
- 4.3. Der Auftraggeber/Besteller stellt, soweit zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich, Strom, Gas oder Wasser/ Abwasser unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben auf einen sparsamen Verbrauch zu achten.
- 4.4. Sofern der Auftraggeber/Besteller eine Person bestimmt, die zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung die Arbeiten des Auftragnehmers, des Auftraggeber/Besteller und eines Dritten auf einander abstimmen soll, hat diese Person Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern.

### **5. Mitwirkung des Auftraggebers/Bestellers**

- 5.1. Für jede unter diesem Vertrag erteilte Bestellung wird der Auftraggeber/Besteller dem Auftragnehmer eine Person benennen, die als Ansprechpartner zur Verfügung steht, für alle mit der Abwicklung der vertragsgemäßen Leistung zusammenhängenden Fragen.
- 5.2. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen: Der Auftraggeber/Besteller beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber/Besteller auch die dadurch entstandenen Kosten.

### **6. Ausführungszeit**

- 6.1. Termine und Fristen für die Ausführung der vereinbarten Leistung sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind
- 6.2. Die Frist für die Ausführung der vereinbarten Leistung beginnt nicht vor dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen den Parteien schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber/Besteller die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig erfüllt.
- 6.3. Fristen und Termine sind eingehalten, wenn die vereinbarten Leistungen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch dann als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten ausstehen, soweit die Betriebsbereitschaft der Anlage des Auftraggebers/Besteller nicht beeinträchtigt ist.
- 6.4. Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Belieferung von Lieferanten, eine Wetterlage, die die Durchführung der Arbeiten ausschließt, zurück zu führen oder darauf, dass die Arbeiten unvorhergesehen umfangreicher als angenommen sind, verlängern sich die Fristen und Termine angemessen.
- 6.5. Das Recht des Auftraggebers/Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

### **7. Haftung, Schadenersatz**

- 7.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaig von ihm verursachte Schäden hat er dem Auftraggeber/Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2. Der Auftragnehmer versichert über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, die Schäden aus dem Vertragsverhältnis deckt. Er versichert ferner, diese Versicherung für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten und dies mindestens sechs Monate über das vereinbarte Vertragsende hinaus.
- 7.3. Für Schäden, die aus einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter herrühren, ist die Haftung für nichtvertragstypische, nichtvorhersehbare und nicht aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstehende Schäden ausgeschlossen.
- 7.4. Auskünfte oder Beratungen oder Handlungsempfehlungen durch den Auftragnehmer erfolgen unentgeltlich, unverbindlich und soweit gesetzlich zulässig unter vollständigem Ausschluss der Haftung des Auftragnehmers, soweit diese nicht zu den mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten Leistungen gehören
- 7.5. Auf Schadenersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur:

- 7.5.1. Im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
- 7.5.2. Bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
- 7.5.3. Im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Gewerkes; entsprechend dem Produkthaftungsgesetz;
- 7.5.4. Für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die Ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## **8. Kostenvoranschläge, Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung durch uns.
- 8.2. Die Bindefrist an unsere Preise beträgt 4 Wochen, Tagespreise werden im Kostenvoranschlag/ Angebot gekennzeichnet.
- 8.3. Der Auftraggeber/Besteller hat das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den verbindlichen Kostenvoranschlag/Angebot um bis zu 20 % überschreitet und der Auftragnehmer in der Abrechnung den Grund für die Überschreitung nachvollziehbar darlegt.
- 8.4. Nach Erhalt der Abschlagsrechnung ist der Betrag sofort zahlbar. Ist dieser Betrag nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen auf unserem Geschäftskonto eingegangen, können die Arbeiten am Objekt nicht weiter ausgeführt werden und durch den Auftragnehmer unterbrochen werden
- 8.5. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart, verstehen sich alle Preise als solche in Euro.
- 8.6. Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend der gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- 8.7. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug (§650G Abs. 4 BGB bleibt unberührt) sofort nach Rechnungstellung frei Zahlungsstelle des Auftragnehmers zu leisten. Zahlungsfristen sind eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
- 8.8. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder weitere andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder Vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei nicht Erteilung des Auftrags hat der Auftraggeber/Besteller die Unterlagen einschließlich Kopien auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich herauszugeben. Bei von Ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher auf Schadensersatz.
- 8.9. Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit dem Auftraggeber/Besteller die erhöhten Stundensätze mitteilt.
- 8.10. Wartungs- & Instandhaltungsarbeiten sind nur dann Vertragsgrundlage, wenn sie in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ausdrücklich erwähnt sind.
- 8.11. Die Abrechnung des Projekts, insbesondere der angebotenen Facharbeiterstunden, erfolgt nach unseren Leistungsnachweisen und dem tatsächlichen Aufwand, oder nach vereinbarten Pauschalen und bei nicht enthaltendem Mehraufwand nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 8.12. Die Fahrt- und Rüstzeit werden als Arbeitszeit berechnet
- 8.13. Mehrarbeit wie z.B. durch zusätzliche (nicht im Angebot enthaltende) Absprachen, Neubestellungen des Materials durch den Auftraggeber/Besteller, zusätzliche nicht vorhersehbare Arbeiten und/oder Umbauarbeiten und ähnliches werden zusätzlich berechnet und sind nicht im Angebot enthalten und können zu Terminverschiebungen führen.
- 8.14. Bei Warenlieferung und während der Ausführung werden Abschlagsrechnungen nach erbrachten Leistungen gestellt. Abschlagsrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.

## **9. Abnahme und Gefahrenübergang, Mängelrechte – Verjährung**

- 9.1. Die vereinbarte Vertragsleistung ist nach Fertigstellung durch den Auftraggeber/Besteller abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.2. Der Abnahme nach Ziffer 9.1 steht es gleich, wenn
  - 9.2.1. die Vertragsleistung abgeschlossen ist,
  - 9.2.2. der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber/Besteller unter Hinweis auf die Abnahme nach dieser Ziffer mitgeteilt und zur Abnahme aufgefordert hat,
  - 9.2.3. seit der Leistung 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber/Besteller mit der Nutzung begonnen hat und in diesem Fall seit der Leistung sechs Werktage vergangen sind, und
  - 9.2.4. der Auftraggeber/Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines von Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 9.3. Abnahmen bei Werksvertrag: Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (Baustellen-heizung), Im Übrigen gilt §640 BGB
- 9.4. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht, werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Vertrags.
- 9.5. Werksvertragliche Mängelansprüche des Auftraggeber/Besteller, Anlagenbetreibers verjähren gemäß §634 a Abs. 1 Nr.2 BGB nach max. 5 Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk,
  - 9.5.1. Im Falle der neuen Herstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
  - 9.5.2. Oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei neu Errichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
- 9.6. Abweichend von §634 a Abs. 1 Nr.1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Auftraggeber/ Besteller in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.
- 9.7. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch Schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggeber/Besteller, Anlagenbetreiber oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß z.B. bei Dichtungen entstanden sind.
- 9.8. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Abnahme.
- 9.9. Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers/Bestellers, Anlagenbetreiber zur Mängelbeseitigung nach und

- 9.9.1. Gewährt der Auftraggeber/Besteller den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
- 9.9.2. liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Auftraggeber/Besteller diesbezüglich schuldhaft gehandelt oder
- 9.9.3. liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und ist der Auftraggeber/Besteller durch die Mängelüberprüfung bereichert,

hat der Auftraggeber/Besteller die Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die Ortsüblichen Sätze.

#### **10. Versuchte Instandsetzung**

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturarbeiten) und kann das Objekt nicht Instandgesetzt werden, weil

- 10.1. der Auftraggeber/Besteller, Anlagenbetreiber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- 10.2. der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber/Besteller nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Auftraggeber/Besteller verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen, sofern nicht die die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §946 ff. BGB vorliegt, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

#### **12. Kündigung**

Macht der Auftraggeber/Besteller von seinem Kündigungsrecht nach §649 S.1 BGB gebrauch, kann der Auftragnehmer als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung (Angebot) verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung bereits begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung (Angebot) sofort zu zahlen.

#### **13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers/Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber/Besteller ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

#### **14. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **15. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich darum bemühen, den mit den unwirksamen Regelungen erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **16. Alternative Streitbeilegung**

Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **17. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Ist der Auftraggeber/Besteller Kaufmann, so ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber/Besteller im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Auftraggeber/Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

Stand: Bremen, April 2024

## **Widerrufsrechtsbelehrung**

Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürliche Personen, die den Vertrag überwiegend zu privaten Zwecken abschließen, haben folgendes

Widerrufsrecht:

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben müssen Sie uns (Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bellmer Klima-Energie-Kälte-Service, Langenfeld 3, 28779 Bremen, Tel.: 0421/69009956, E-Mail: stefan.bellmer@kekse-bremen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

### **Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bellmer Klima-Energie-Kälte-Service, Langenfeld 3, 28779 Bremen, Tel.: 0421/69009956, E-Mail: stefan.bellmer@kekse-bremen.de:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(\*)Unzutreffendes streichen.